



**Bericht der GoR zur Vorlage Nr. 2007/190 Gemeindeordnung: Teilrevision**

Die GoR hat sich an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2008 mit der Vorlage befasst.  
**Einstimmig wurde Eintreten beschlossen.**

Die vorgeschlagenen Änderungen waren in der Kommission unbestritten.

Die **Änderung des Wahlverfahrens der Sozialhilfebehörde** wird von allen Parteien begrüsst. Es wird erwartet, dass der Einwohnerrat aufgrund der fundierten Auseinandersetzung mit den kandidierenden Personen besser in der Lage ist, geeignete Personen in die Behörde zu wählen. Zudem kann der finanzielle Aufwand der Stadt und der Parteien für das Volkswahlverfahren eingespart werden. Im Reglement betrifft das die § 3 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 lit. e, Abs. 3 lit. c. Abs. und **§ 4 Abs. 2 lit. b.** Letztere Bestimmung wurde in der Vorlage des Stadtrats übersehen und von der GoR eingefügt.

Die **Reduktion des Wahlbüros von 35 auf 25 Mitglieder** wurde bereits in der Vorlage 04/181 (Wahlbüro – Nominations- und Wahlverfahren für das Wahlbüro der Amtsperiode 2004-2008; Reduktion / Wahl des Wahlbüros ab Amtsperiode 2008-2012) vom Stadtrat als Absichtserklärung festgehalten. Mit der Änderung der Gemeindeordnung kann somit auch diese Pendeuz als erledigt von der Liste der Offenen Geschäfte gestrichen werden. Sie betrifft § 2 Abs. 1 lit. g.

Der **Stadtrat ist der Meinung, dass er nicht zwingend durch ein Mitglied im Musikschulrat** vertreten sein muss, welcher sich hauptsächlich um operative Belange kümmert. Die Anliegen der Stadt können die Mitglieder des Schulrates genügend sicherstellen. Die GoR kann das nachvollziehen. Der Aufhebung von § 3 Abs. 3 lit. c wird einstimmig zugestimmt.

Mit der **Streichung der Feuerwehr- und der Kindergartenkommission** werden bereits vollzogene Praxisänderungen auch im Reglement nachvollzogen.

Eine weitere **Änderung der Vorlage aufgrund der Diskussion in der GoR betrifft die Bestimmungen zum Inkrafttreten, Teil II. in der Beilage 1.** Die etwas kompliziert scheinende Formulierung soll gewährleisten, dass die Wahl der Sozialhilfebehörde für die Wahlperiode 2009-2013 nach neuem Reglement vollzogen werden kann und die übrigen Änderungen auf die neue Wahlperiode des Wahlbüros resp. des Musikschulrates in Kraft gesetzt werden können.

**Antrag:** Die GoR beantragt dem Einwohnerrat,

- 1. die Änderungen der §§ 2, 3, 4, und 8 a sowie der Bestimmung zum Inkrafttreten der Änderungen in der Fassung der Kommission zu genehmigen.**
- 2. den Auftrag an den Stadtrat zur Vorlage 04/181 (Wahlbüro - Reduktion / Wahl des Wahlbüros ab Amtsperiode 2008-2012) als erledigt abzuschreiben.**

Walter Leimgruber  
Präsident GoR  
16. März 2008

Beilagen: 1. Gemeindeordnung – Änderungen vom 18.12.07  
2. Synopse

**Gemeindeordnung der Stadt Liestal -  
Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 18.12.2007  
(Korrigierte Fassung zum GoR-Bericht vom 16. März 2008 (2007/190a))**

*Der Einwohnerrat beschliesst folgende Änderungen betreffend die Gemeindeordnung:*

*I. Die Gemeindeordnung vom 20. September 1999 der Stadt Liestal wird wie folgt geändert:*

**§ 2 Abs. 1 lit. g, Abs. 2**

<sup>1</sup>

g. Wahlbüro, bestehend aus 25 Mitgliedern

<sup>2</sup> aufgehoben

**§ 3 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 lit. e, Abs. 3 lit. c, Abs. 4**

<sup>1</sup>

f. aufgehoben

<sup>2</sup>

e. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde

<sup>3</sup>

c. aufgehoben

<sup>4</sup> aufgehoben

**§ 4 Abs. 2 lit. b**

<sup>2</sup>

b. aufgehoben

**§ 8a aufgehoben**

*II. Inkrafttreten*

*Die Änderungen von § 2 Abs.1 lit. g und von § 3 Abs. 3 lit. c treten auf den 1. Juli bzw. auf den 1. August 2012 in Kraft, die übrigen Änderungen auf den 01. Januar 2009.*

# Synopse Teilrevision Gemeindeordnung

# Beilage 2

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 2 Behördenorganisation</b><sup>IV</sup></p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einwohnerrat, bestehend aus 40 Mitgliedern</li> <li>b. Stadtrat, bestehend aus 5 Mitgliedern</li> <li>c. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern</li> <li>d. Kreisschulrat der Speziellen Förderung, gemäss Vertrag</li> <li>e. Musikschulrat, gemäss Vertrag</li> <li>f. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern</li> <li>g. Wahlbüro, bestehend aus 35 Mitgliedern</li> </ul>	<p><b>§ 2 Behördenorganisation</b><sup>IV</sup></p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einwohnerrat, bestehend aus 40 Mitgliedern</li> <li>b. Stadtrat, bestehend aus 5 Mitgliedern</li> <li>c. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern</li> <li>d. Kreisschulrat der Speziellen Förderung, gemäss Vertrag</li> <li>e. Musikschulrat, gemäss Vertrag</li> <li>f. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern</li> <li>g. Wahlbüro, bestehend aus 25 Mitgliedern</li> </ul>	<p>Aufgrund der Schliessung der Aussenwahlstellen und Effizienzsteigerungen kann die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros von 35 auf 25 reduziert werden.</p> <p>Die Kindergartenkommission wurde gemäss § 8a Abs. 2 Gemeindeordnung per 31.12.2005 aufgehoben. Absatz 2 ist somit aufzuheben.</p>
<p><sup>2</sup> Es besteht eine Kindergartenkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern. Sie berät den Kindergarten- und Primarschulrat.</p>	<p><sup>2</sup> aufgehoben</p>	
<p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates amten gleichzeitig als Liestaler Mitglieder im Kreisschulrat der Speziellen Förderung im Kindergarten und in der Primarschule.</p> <p><b>§ 3 Wahlgane</b><sup>IV</sup></p> <p><sup>1</sup> Durch das Volk werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Einwohnerrat</li> <li>b. der Stadtrat</li> <li>c. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident</li> <li>d. aufgehoben</li> </ul>	<p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates amten gleichzeitig als Liestaler Mitglieder im Kreisschulrat der Speziellen Förderung im Kindergarten und in der Primarschule.</p> <p><b>§ 3 Wahlgane</b></p> <p><sup>1</sup> Durch das Volk werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Einwohnerrat</li> <li>b. der Stadtrat</li> <li>c. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident</li> <li>d. aufgehoben</li> </ul>	

<p>e. aufgehoben f. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde</p> <p><sup>2</sup> Durch den Einwohnerrat werden gewählt: a. 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats b. die Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrats c. die Liestaler Mitglieder des Musikschulrats d. das Wahlbüro</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte: a. 1 Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrats b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde c. 1 Mitglied des Musikschulrats</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat ist zuständig für die Wahl der Mitglieder der Kindergartenkommission.</p>	<p>e. aufgehoben f. aufgehoben</p> <p><sup>2</sup> Durch den Einwohnerrat werden gewählt: a. 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats b. die Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrats c. die Liestaler Mitglieder des Musikschulrats d. das Wahlbüro e. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte: a. 1 Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrats b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde c. aufgehoben</p> <p><sup>4</sup> aufgehoben.</p>	<p>Die Wahl durch den Einwohnerrat ist für die Parteien und Kandidaten/innen weniger aufwendig (kein Versand von Wahlmaterial, keine Plakate und Inserate) und damit kostengünstiger. Sie hat sich bei den Mitgliedern des Kindergarten- und Primarschulrats sowie des Musikschulrats bewährt.</p> <p>Der Musikschulrat nimmt Funktionen wahr, die nicht zwingend eine Vertretung des Stadtrates erheischt. Die Information über die wesentlichen Belange der Musikschule wird durch den Einsitz in der Versammlung der Gemeindefürsprecher sichergestellt.</p> <p>Die Kindergartenkommission wurde gemäss § 8a Abs. 2 Gemeindeordnung per 31.12.2005 aufgehoben. Absatz 4 ist somit aufzuheben.</p>
<p><b>§ 4 Verfahren bei Volkswahl<sup>IV</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: a. der Stadtrat</p>	<p><b>§ 4 Verfahren bei Volkswahl<sup>IV</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: a. der Stadtrat</p>	

IV. Änderung durch Urnenabstimmung vom 7. September 2003

IV. Änderung durch Urnenabstimmung vom 7. September 2003

<p>b. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident</p> <p><sup>2</sup> Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. der Einwohnerrat  b. aufgehoben<sup>1</sup>  c. aufgehoben<sup>1</sup>  d. aufgehoben<sup>1</sup></p>	<p>b. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident</p> <p><sup>2</sup> Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. der Einwohnerrat  b. aufgehoben<sup>1</sup>  c. aufgehoben<sup>1</sup>  d. aufgehoben<sup>1</sup></p>	
<p>§ 8a Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Bis zum Ablauf der Amtsperiode am 30. Juni 2000 besteht die Feuerwehrkommission als Kommission mit behördlichen Befugnissen unverändert weiter.</p> <p><sup>2</sup> § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 gelten bis zum 31. Dezember 2005 und werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.</p>	<p>§ 8a aufgehoben</p>	<p>Der ganze Paragraph ist ersatzlos zu streichen, da die betreffenden Zeitpunkte erreicht wurden und er somit keinerlei Auswirkungen mehr hat.</p>